



Wärmeabgabereglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Fahrwangen

Vom Juni 2014

1. Zweckbestimmung

Die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde (nachfolgend Wärmelieferant genannt) betreiben eine Nahwärmeversorgung mit Holzschnitzelheizung.

Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz. Zweck der Wärmelieferung ist die umfassende und zuverlässige Versorgung des Wärmebezügers mit Wärme für die Heizung des Gebäudes sowie der Warmwasserzubereitung während der Heizperiode aus der bestehenden Holzschnitzelfeuerung. Die Holzschnitzelfeuerung soll optimal ausgelastet werden, indem in einem definierten Gemeindegebiet der Anschluss von Privaten an die Holzschnitzelheizung bis zur Auslastung der Holzschnitzelheizung ermöglicht wird.

2. Betrieb

Allein zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Verwaltung ist der Wärmelieferant. Er trägt auch das Betriebsrisiko.

3. Finanzierung

Die Finanzierung des Anlagebaues und der Betriebskosten erfolgt über eine einmalige Anschlussgebühr sowie dem Energieverkauf gemäss den im Wärmeliefervertrag sowie der Bestimmungen in diesem Reglement vereinbarten Konditionen. Der Wärmelieferant übernimmt die Vorfinanzierung für den Ausbau der heute bestehenden Anlage.

Bereits bestehende Anschlüsse an der Holzschnitzelheizung werden separat behandelt.

4. Rechnungsführung

Der Wärmelieferant führt eine eigene Rechnung nach den kantonalen Vorgaben über einen Eigenwirtschaftsbetrieb.

5. Eigentumsverhältnisse

Im Eigentum des Wärmelieferanten ist die Hausstation mit:

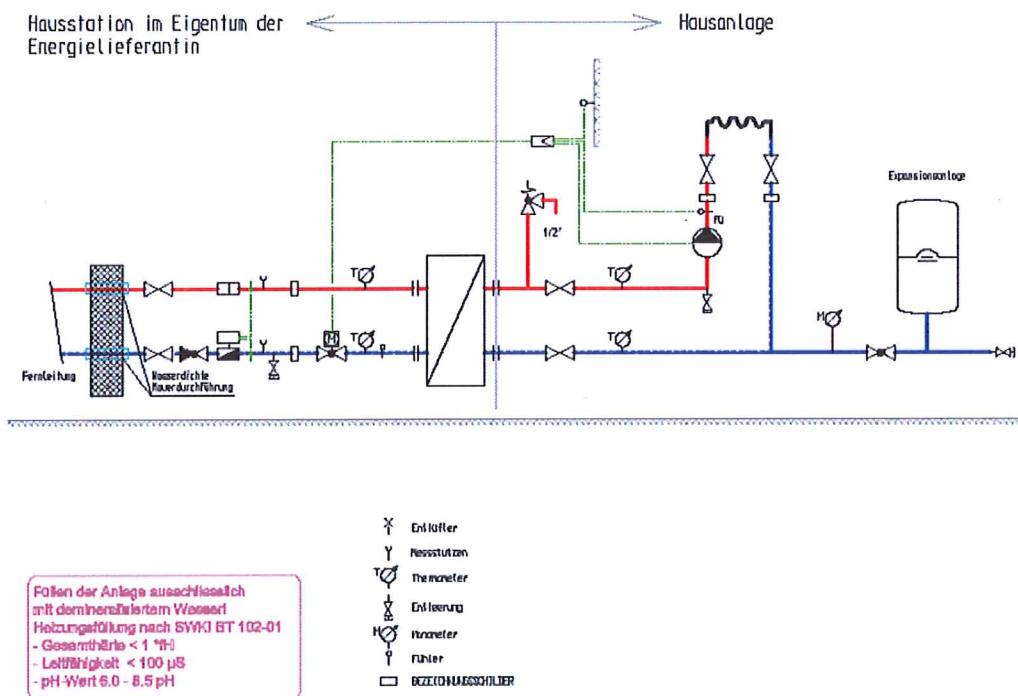
- Mengenregulierventil
- Wärmetauscher
- Wärmezähler
- Abstellorgane
- Schmutzfänger
- Entlüftung, Entleerung, Messstutzen, Thermometer
- Primärseitiges Regulierventil für die sekundäre Heizung
- Isolationen von Leitungen, Armaturen und Wärmetauscher
- Hauptleitungen bis Grundstücksgrenzen Wärmebezüger

Im Eigentum des Wärmebezügers ist die Hausanlage mit:

- Hausanschlussleitungen bis zur Übergabestation (nach Übertragung Eigentum; die Erstellung erfolgt durch Wärmelieferant)
- Hausheizung inkl. Regulierung
- Gebrauchswarmwasseraufbereitung mit Regelung (optional; Warmwasser kann nur während der Heizperiode erzeugt werden)
- Expansions- und Sicherheitsanlage

Der Wärmebezüger stellt dem Wärmelieferanten den notwendigen Platz für die im Besitz des Wärmelieferanten befindlichen Installationen unentgeltlich zur Verfügung.

Der Wärmebezüger hat den Rückbau der bestehenden Wärmeerzeugung, Tankanlage und die Stilllegung des Kamins rechtzeitig vorzunehmen.



6. Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte für Hauptleitungen sowie Anschlussleitungen durch Dritte werden mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Der Wärmebezüger gewährt dem Wärmelieferant unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezügern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees.

7. Grundbucheintrag

Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle für den Bau, den Betrieb und für Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Landerwerb, Baurechten und Dienstbarkeiten.

8. Änderungen an Wärmeversorgungsanlagen / Kostentragung

- a) Behindert eine Werkanlage der Wärmeversorgung, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Wärmebezügers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Wärmelieferanten.
- b) Behindert die Hausanschlussleitung der Wärmeversorgung ein Bauvorhaben des Grundeigentümers/Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Bauherrn.
- c) Behindern Tiefbauten, wie z.B. Unterniveau-Garagen, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Bauherrn übernommen werden.

9. Hausanschluss

Der Wärmelieferant bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber). Die Erstellung erfolgt auf Kosten des Wärmelieferanten. Die Hausanschlussleitung geht mit dem Anschluss an die Nahwärmeversorgung unentgeltlich an den Wärmebezüger über. Der Wärmebezüger ist für den fachgerechten Unterhalt und die Erneuerung verantwortlich und trägt deren Kosten.

Wird der Absperrschieber auf privatem Grund eingebaut, so ist dieser entschädigungslos zu dulden und bei Bedarf Zutritt zu gewähren.

10. Leitungskataster

Über das Fernwärmeleitungsnetz wird ein Leitungskataster geführt.

11. Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Wärmebezüger und jeder Eigentümer eines mit Durchleitungsrecht belegten Grundstücks hat die darin befindlichen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen sowie im Bereich der Wärmeleitungen tief wurzelnde Bäume oder Sträucher zu pflanzen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim Wärmelieferanten zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf die Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Grundstückseigentümer für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen. Bei vorhandenem Durchleitungsvertrag gilt die Regelung gemäss Vertrag.

12. Unterhalt

Die sich im Eigentum des Wärmelieferanten befindlichen Anlageteile werden von diesem gewartet und unterhalten.

Die Wärmebezüger haben die in ihrem Eigentum befindlichen Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu halten und für umgehende Behebung wahr genommener Mängel zu sorgen.

13. Inbetriebnahme und Betrieb

Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Instruktion zur Hausstation durch den Wärmelieferanten. Der Zeitpunkt wird durch den Wärmelieferanten festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein und die erfolgte Instruktion zu bestätigen.

14. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des Wärmelieferanten plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet.

Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

15. Hinweisschilder

Der Wärmelieferant ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Eigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfasaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

16. Wärmemesseinrichtung

Der Wärmeenergieverbrauch wird mit dem vom Wärmelieferant gelieferten Wärmezähler festgestellt.

17. Messgenauigkeit

Der Wärmebezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von $\pm 5\%$ des Sollwertes, so trägt der Wärmelieferant die

Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Amt für Messwesen (EAM).

18. Zählerstörung

Summiert der Wärmezähler fehlerhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

19. Gebühren

Die Gebühren sind im jeweiligen Wärmelieferungsvertrag definiert und unterstehen dem Tarif im Anhang dieses Reglementes.

20. Rechnungsstellung/Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Wärmelieferant zu bestimmenden Zeitabständen. Diese basiert auf dem Wärmeliefervertrag und die bezogene Wärmeenergie.

Nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode wird die Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauches erstellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Einwendungen gegen die Rechnung sind innert 30 Tagen an den Wärmelieferanten zu richten. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen und vorbehältlich einer späteren Rückvergütung ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgerecht zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.

Die Anschlussgebühren sind mit der Fertigstellung der Hausstation fällig (Zahlungsfrist 30 Tage); die Benützungsgebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig.

21. Wärmeliefergarantie / Haftung

Unter dem Vorbehalt höherer Gewalt ist der Wärmelieferant verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zur Hausanschlussleitung jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der Wärmelieferant für eine rasche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Der Wärmelieferant übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen.

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

- Bei Störungen im Zulieferungsbereich
- Bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

22. Wärmeabgabe

Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizperiode (Mitte September bis Mitte Mai) ununterbrochen.

Die Wärmeabgabe erfolgt ausserhalb der Heizsaison nur, wenn die Aussentemperaturen unterhalb der Heizgrenze liegen (Tagesmitteltemperatur 14°C). Die Aufbereitung des Warmwassers hat ausserhalb der Heizsaison durch die Wärmebezüger zu erfolgen.

23. Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bzw. gegen Verfügungen oder anderer massgebender Vorschriften ist der Wärmelieferant nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der Wärmeversorgung nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- b) Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- c) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten der Wärmeversorgung, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.
- d) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der geltenden Fristen.
- e) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gesetzten Fristen.
- f) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den Wärmeversorgungsanlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
- g) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von Wärmeversorgungsanlagen.

24. Instandhaltung und Versicherung

Der Wärmebenützer ist dem Wärmelieferant gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

25. Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung der Hausstation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Wärmebezüger dem Wärmelieferanten sofort Meldung zu erstatten.

26. Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Wärmebezüger hat den dazu ermächtigten Personen des Wärmelieferanten zu den Parzellen und Räumlichkeiten mit Fernwärmeeinrichtungen jederzeit Zutritt zu gewähren.

27. Änderungen oder Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des Wärmelieferanten. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie eine kubische Berechnung der neu zu beheizenden Räume beizulegen. Kosten für Hausanschlussänderungen trägt in der Regel der Wärmebezüger.

28. Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Wärmelieferanten auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten zusichert.

29. Anwendung des Reglements

Der Wärmebezüger bestimmt die Ausführung der Installationen. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärmelieferungsverträge und der Tarifordnung ist Sache des Wärmelieferanten.

30. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt. Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

31. Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung des Wärmelieferanten kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

32. Revision

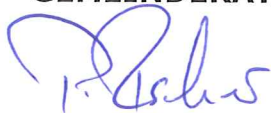
Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Anpassung der Gebühren und Tarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann im Rahmen der Einhaltung der Eigenwirtschaftlichkeit erfolgen. Die Gebühren und Tarife sind indexgebunden (Zürcher Wohnbau-Kostenindex, Stand 1. Januar 2005; Basis April 1998 = 100 Punkte).

33. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 12./13. Juni 2014 in Kraft.

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Patrick Fischer
Gemeindeammann



Bernadette Müller
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2014

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2014

Tarif

Anhang

Anschlussgebühren:

bis	9.9 kW	Fr. 6'000.00
10 -	19.9 kW	Fr. 9'000.00
20 -	29.9 kW	Fr. 12'000.00
30 -	49.9 kW	Fr. 15'000.00
50 -	59.9 kW	Fr. 18'000.00
60 -	69.9 kW	Fr. 21'000.00
70 -	79.9 kW	Fr. 24'000.00
80 -	89.9 kW	Fr. 27'000.00
90 -	99.9 kW	Fr. 30'000.00
100 -	119.9 kW	Fr. 42'000.00
		Jeweils exkl. MwSt.

Benützungsgebühren:

Wärmeenergiepreis	Fr. 0.17 p/kWh exkl. MwSt.
-------------------	-------------------------------

Stand: Juni 2014 / Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbau-Kostenindex, Stand 1. Januar 2005 (Basis April 1998 = 100 Punkte)